Beilage V. a.

Berordnung vom 19. November 1763.

(Chur: Collnische Soikten: Sammlung von 1773. 2. Band 9. Abschnitt. 4. Abth. 514. Stuck. Seite 406.)

DXIV. Bon Gottes Gnaben Marimilian Kriebrich Ergbis Berordnung fchof ju Colln zc. Rachbemalen Bir auf jungft vorge= wegen Ubfüh: wefenem Canbtag Unferes Bergogthums Weftphalen von runa ter aufges ldiwollenen treu gehorfamften Mitftand von Stabten unterthaniaft Pachten unb belanget worben, es auch an und fur fich felbften Recht Erbzinfen. und Billigkeit erfoberen, eine gewiffe Berordnung ergeben zu laffen, wie es mit benen mahrenbem landverberblichen Rrieg ohnabgeführt gebliebenen Dachten und Erbrinfen zu halten fene, fo haben Wir aus Bands : Rurft : vaterlicher Borforge zum Beften Unferer getreuen Un: terthanen hierunter nachfolgendes zu verordnen anabigft fur gut befunden; und zwarn fo laffen Wir

1mo. auf ben Fall, baß entweber vor ober mahrenbem Krieg zwischen beiben Theilen über die Kriegs = und andere ganz ungewöhn- liche Unglücksfälle eine ausdrückliche Berabrebung geschehen, es auch bei bemjenigen, was zwischen ihnen also vereinbaret worden, lediglich bezwenden, insofern aber

2do. zwischen benen Con rabenten hierunter nichts gewisses abs gemacht, so wollen Wir, baß zwischen benen Erbzins: sobann Miethe leuten und Pachteren ein gemeffener Unterscheib gemacht werbe; alsa zwarn und bercestatten, baß, wan

3110. ein Erbzinsmann ober Colonus nur eine geringe blofe Recognition, als wenig Gelb, Buner, Gier, ober bergleichen von feiznem unterhabenbem Gut, ober hof abzugeben hat, alebann auch bergelb nicht bes minbesten Rachlaffes sich zu erfreuen haben solle, als viel aber

4to. Die Miethsleute ober Conductores simplices betrifft, welsche etwa auf sechs ober wenigere Jahre ein Gut gepachtet, so wolken Wir, daß, wann dieselbe innerhalb der Seit, binnen welcher sie gepachtete Güter ruhig hatten benugen, und dagegen den versprochenen Pacht abführen sollen, an benen Früchten, es mögen solche annoch ohnabgeschnittener oder ohnabgemäheter auf dem Feld gestanden haben, oder schon eingescheuert, und wirklich ausgedroschen gewesen sehn, durch die Fouragirung und Erpressungen einen solchen unerträgslichen Berlust ohne ihr Berschulben, und etwahige Rachlässseit (als wosur sonsten ein jeder ohnehin für sich zu haften hat) erlitten hätten, daß sie die versprochene Pacht ohne ihren beträchtlichen Schaden nicht absühren könnten, ihnen daran ein billiger proportionirlicher

Erlaß geschehen solle, also daß, wann von Felbern ober Wiesen nichts eingescheuert, ober aber auch die Fouragrung in benen Scheuern ders gestalten vorgenommen worden, daß ihnen nichts übrig geblieben, alss dann auch die ganze Pacht, und also nach Proportion, daß der Schaeben sich zu zwei Drittel der Halbscheid einem Drittel, oder aber einem viertem Abeil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder vierter Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein dritter oder vierter Theil betragen, zwei Drittel, die Halbscheid, ein britter oder vierter Theil an der Pacht nachzulassen sei; wann aber der Schaden sich zu einem geraden vierten Theil nicht betragen, so solle dem Pachter darum eben so wenig, als wegen des außer dem sonst billig gehossten, und ihme entgangenen Nugens oder Vortheils einige Vergütung mit in Rechnung zu bringen nicht besugt, sondern den erlittemen Schaden selbst zu tragen verdunden senn; Was nun

5to. von der in benen Scheueren geschehenen Fouragirung versordnet worden, solches verstehet sich auf den Fall allein, wann dieselbe vor Martine, oder dem in Pachtcontrakt ausgedrucktem, oder sonsten jeden Orts üblichen Pachttermin vor sich gegangen, und zwarn ohne Unterschied, ob die Pacht in reinen Früchten, oder aber nicht in Früchten, sondern mit baarem Geld abgetragen werde, dasern aber die Fouragirung in Scheuren nach solchem Termin geschehen, soll der Pächter keinen Rachlaß zu soderen berechtiget senn, es Erbpächten un müßte sich dann derselb durch erhebliche, und in Rechten Coloniae pergeründete Ursachen von der Mora entschuldigen könspetuae.

6to. der Erbpäckter in Betracht seines vorhin gehabten und ferner anhoffenden Rubens, wann er schon nichts eingescheuert, ober aber
in der Scheuren alles verloren, bannoch einen vierten Theil, wan ber Berluft sich auf zwei Drittel betraget, die Halbscheib, und wan der Schaben auf die Halbscheid nur hinausgehet, drei vierte Theil des Pachts zu entrichten schuldig, und wan der Schaben geringer senn sollte, eine Erlassung zu gesianen nicht besugt seyn; und um

7mo. ausfündig zu machen, ob der Schaden völlig, oder sich nur zur halbscheid, oder anderen abbefagten Theilen betrage, so soll der Pachler gehalten sen, allinge Parcellen des Guts mit demjenigen, was fouragiret, und nicht souragiret, zu specisieren, fort den ihme zugestoßenen Schaden durch gerichtliche Protocolla, oder andere hinglangliche Beweisstücke glaublich darzuthuen, also daß keiner hierunter zum And, es sep dan ein halber Beweis gesühret, zuzulassen sehn.

8vo. Bann ein Pachter ober Colonus wegen Abgang mitgenoms mener, ober in Kriegsbiensten gefallener und ganz unbrauchbar gefmachter Pferben und Ochsen, ober auch wegen nicht gehabtem Saatz Korn seine Necker nicht zu stellen konnen, so hat der oben s. 4. u. 6. festgesehter Rachlaß ebenfalls statt, wann nur hierunter dem Pachtes

ren, ober Colono nichts gur Schuib ober Egft gelegt werben fann, was nun

900, vorberührter Maafen bei gangen Pachtgütern verordnet worz ben, ein folches fint et nach feiner Art auch bei einzelen Grundstückeren, Nederen und Wiefen statt, also daß es in Ansehung des erlittenen Schadens, und desfalls gebührenden Nachlaffes auf gleiche Weise ju halten sepe. Und gleichwie übrigens

10910. allen zweiselhaften Fällen, und ohnmöglich inegesamt vorauszuschenden Umitänden nach keine gewisse Maaß gegeben werden kann, so halten Wir Und wegen deren hierin nicht begriffenen Fällen nicht allein anderweite Berordnung bevor, sondern es ist auch Unsere gnädigst und ernstliche Willensmeinung hiemit, daß alle und jede Gerichte bei denen sich eima hierüber erregenden Streitigkeiten die Güte nicht außer Acht lassen, sondern vielmehr in quadunque sudicit parte burch alle dienliche Mittel und Wege, auch schilliche Erinnerungen beide Theile in Güte auseinander zu sesen, mithin alle weitläusige, und sostdare Nechtsfertigungen zu verhüten, äußerst bestissen sen sollen, nachdem auch

nem Lieferungen, und erlittenen Fouragirungen einige Bergittung ans gebiehn, so halten Wir auch Uns nach Magkgab einer folcher erfolgender Bergittung biese Unsere bereits erlaffene Berpronung ju minteren, und ju anderen quebrudlich bevor.

Befehlen soldjemnach Unseren Landebereft und Nathen in Best: phalen, Dröften, Unterherren, Nichteren und Gogreven, wie auch Burgermeister und Nath in denen Städten und Freiheiten, sort Schesseund Borsteheren ausm Land hiemit gnädigst, gegenwärtige Unsere Bervordnung auf denen Canzlen, auch sonsten gewöhnlicher Arten und Maaßen publiciren, und respective affigiren, so dann beren gehotzsamste Bollziehung, mit allem Fleiß, Ernst und Eifer ihnen bestens angelegen seyn zu lassen. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 19ten November 1763.

Marimilian Friedrich Churfurft. Vt. G. O. Freihert von Gumnich.

(L.S.)

3. 2B. 3. Reiffen,

Beilage V.b.

Berordnung vom gren Mai 1766.

(Churcollnische Ediften: Sammlung von 1772. 1. Band.

Bon Gottes Gnaden Maximilian Friedrich Erzhischof zu Coln ic. Nachdemmalen Und die beglaubte Anzelg geschehen, daß verschiedene Gutcherrn Unseres Herzogthums Westphalen sich durch den Eigennuß so weit verteiten laffen, daß selbige die Gründe von denen höfen wernehmen, und selbige flückweis zum hochsten auspachten, dadurch aber veranlassen, daß tie Schah-Receptores irre gemacht, und die Registeren in Unordnung gesbracht, die hefe selbst aber ganz verwüster werden; als besehlten Wir zu Borbeugung dieses dem gemeinen Landebesten so schädlichen Unwesens hiemit gnädigft, dieses nige Gutsherrn, sie seine geist adlich oder bürgerlichen

XXX. DieGintaberrn. fo einige Stud bom Gut abars fondert, follen the bas gange Schanungs Duantum bafs teri, bas vers fpliffene wiebs rumb beibrints arn, und ais lang ein Schals gung : Rucks fand borbans ben teine Dachte eintreiben.

Stande, welche folder Geftalt die Grunde, es fei völlig ober auch nur jun Theil von benen hofen megnehmen, und Parcelenweis auspach ten, für bas gange auf bem hof hafrende Schag: Quantum, tam pro praeterito, quam futuro angefeben, und ohne einige Rudficht von denen Bamien barauf exequirt merben follen. Bir mollen gut gleich mehrbefagten Guteberrn nachbrudfamft eingebunden haben, bie etwa auf folde unerlaubte Urt verfpliffene Bofe inner Jahrebgeit, nach Berfundigung Diejes, ju consolidiren, und mit ruditigen und from: men Colonis ju befegen, und bamit die Erhebung beren Schapun: gen auf alle rechtliche Weise erleichtert werde, fo follen oftgedachte Gutbheren nicht befugt fenn, ihre jahrliche Bachte beigutreiben, ale lang benen Sofen ein Schahrudfiand ju Laft ftehee; follten aber bies felbe forhane Padire exequire, ober von benen Colonie geliefert ent pfangen haben, fo follen diefelbe fue bas barauf haftende Schate: Quantum, mit Borbehalt jeboch bes Mudgriffs gegen ben Colonen haften, und bafür exequirt merben. Befehlen foldemnach Unferen geift: und weltlichen Ober: mie Unter: auch Unterferelichen Gerichtes ren Bergogthunis Befiphalen, auch jebermann gnubigft, biefer Unfer anabigfter Berordnung in judicando, und fonft fich gehorfamft ju fügen und damider Diemand ju beichweren. Urfund biefes. Gegeben in Unferer Mefidengstadt Bonn ben g. Mai 1766.

> Maximilian Friedrich Churfurft. Vt. C. O. Freiherr von Gnunich.